

Anlage zu § 4 Abs. 1

Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen außerhalb der Stadt Allstedt

Für die Inanspruchnahme eines Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb des Einzugsgebietes der Stadt Allstedt erhebt die Stadt Allstedt 50 % der ihr durch die jeweilige Gemeinde gemäß abgeschlossener Vereinbarung in Rechnung gestellten Platzkosten abzüglich der Landes- und Kreismittel.

Hortbetreuung in den Ferienzeiten

1) Mit dem jeweils festgesetzten Kostenbeitrag für die Hortbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Winterferien, Herbstferien) kostenbeitragspflichtig abgedeckt.

2) Für die Betreuung in den Sommerferien wird bei einem abgeschlossenen Betreuungsvertrag für Hortbetreuung von bis zu 6 Stunden pro Schultag die Ferienhortbetreuung von 9 bis 10 Stunden täglich kostenpflichtig abgedeckt.

Für Betreuungsverträge mit	bis 5 Stunden sind	7 – 8 Stunden Ferienbetreuung,
	bis 4 Stunden sind	6 Stunden Ferienbetreuung,
	bis 3 Stunden sind	5 Stunden Ferienbetreuung,
	bis 2 Stunden sind	4 Stunden Ferienbetreuung

abgegolten.

3) Wird eine höhere Ferienbetreuungszeit als im ursprünglichen Vertrag beantragt, gilt der neue höhere Kostenbeitrag den gesamten Monat.

4) Die Anmeldung für Hortbetreuung in den Sommerferien hat spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.

Inkrafttreten

Die Kostenbeiträge treten zum 01.04.2015 in Kraft.

Allstedt, den 24.03.2015

Richter
Bürgermeister

Siegel